

Volkskammer  
der  
Deutschen Demokratischen Republik  
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 124

A n t r a g  
des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 5. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz  
über die Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsgesellschaften und zur Übertragung des Grundeigentums an die Wohnungsgenossenschaften

Lothar de Maizière,  
Ministerpräsident

G e s e t z

über die Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe in  
gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und zur Übertragung des  
Grundeigentums an die Wohnungsgenossenschaften  
vom

§ 1

Eigentumsübertragung

(1) Das volkseigene Vermögen, das sich in Rechtsträgerschaft der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft befindet, wird nach Maßgabe dieses Gesetzes in das Eigentum der Gemeinden und Städte übertragen, in deren Territorium sich die Wohngebäude und baulichen Anlagen sowie der Grund und Boden befinden.

(2) Die Städte und Gemeinden sind Inhaber der Anteile der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften, die durch Umwandlung der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft entstehen.

(3) Für den volkseigenen Wohnungsbestand von Betrieben und staatlichen Einrichtungen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Regelungen für die Umwandlung in Wohnungsunternehmen sind durch die zuständigen Minister bzw. Unternehmen, die Rechtsträger von Dienst- oder Werkwohnungen sind, in eigener Zuständigkeit zu treffen.

(4) Das volkseigene Vermögen, das sich in Rechtsträgerschaft der volkseigenen Wohnungswirtschaftsbetriebe befindet und als Wohnheim von öffentlichen Bildungseinrichtungen genutzt wird, ist in das Eigentum dieser Einrichtung zu übertragen.

## § 2

## Umwandlung

(1) Die Umwandlung der volkseigenen Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften gemäß § 59 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 12. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) erfolgt auf der Grundlage von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Soweit die volkseigenen Wohnungswirtschaftsbetriebe übergemeindlich tätig sind, können die Kreistage im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeindevertretungen beschließen.

(2) Die Umwandlung der volkseigenen Wohnungswirtschaftsbetriebe in Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgt gemäß § 58 des Umwandlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) nach Maßgabe des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 357).

(3) Die Umwandlung bewirkt gleichzeitig den Übergang des in Rechtsträgerschaft befindlichen Vermögens der Wohnungswirtschaftsbetriebe einschließlich Grund und Boden in das Eigentum der Gesellschaften. Die beteiligten Kommunen halten als alleinige Inhaber die Geschäftsanteile der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(4) Die Eigentumsübertragung ist notariell zu beglaubigen und bedarf der grundbuchrechtlichen Eintragung.

## § 3

## Zuwendungen

(1) Zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit und Chancengleich-

heit der Wohnungsbaugesellschaften können in einer Übergangszeit bis zur Wirksamkeit kostendeckender Mieten Mittel aus dem Staatshaushalt beantragt werden.

(2) Diese Mittel sind zu verwenden für

- a) Ablösung von Krediten
- b) Zahlung von Zinsen und Tilgungen
- c) Bewirtschaftung und Erhaltung und als
- d) Fördermittel.

(3) Für die Deckung der von den Wohnungswirtschaftsunternehmen auf Nachweis bereitzustellenden Zuwendungen sind erstrangig Mittel der Städte und Gemeinden einzusetzen, die durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen erwirtschaftet werden.

Soweit diese Deckungsquellen nicht ausreichen, sind begründete Anträge an das Ministerium der Finanzen zur Bereitstellung aus dem Staatshaushalt zu stellen. Über die Zuwendungen ist mit den Staatshaushaltsplänen zu entscheiden.

#### § 4

##### Eigentumserwerb durch Wohnungsgenossenschaften

(1) Der durch Wohnungsgenossenschaften genutzte Grund und Boden kann von ihnen entgeltlich als Eigentum von der Stadt bzw. der Gemeinde erworben werden, soweit Städte und Gemeinden darüber entscheidungsbefugt sind und keine anderen Eigentumsrechte dem entgegenstehen.

(2) Das zu vereinbarende Entgelt muß mindestens 10,- DM/m<sup>2</sup> betragen. Nach Ablauf einer Übergangszeit, in der sich kapitaldienstdeckende Mieten herausgebildet haben, erfolgt eine nachträgliche Anpassung des Entgeltes und die Feststellung der endgültigen Grundstückspreise.

(3) Für diese Übergangszeit, deren Dauer durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den Kreditaufsichtsbehörden festzulegen ist, können auf Antrag der Wohnungsgenossenschaften zweckgebundene Zuwendungen aus dem Staatshaushalt für den Zins- und Tilgungsdienst gewährt werden.

Mit Herausbildung kapitaldienstdeckender Nutzungsentgelte übernehmen die Wohnungsgenossenschaften die Pflicht, für die ihnen gewährten Kredite die Zinsen und Tilgungsleistungen selbst zu tragen.

(4) Die Eigentumsübertragung ist notariell zu beglaubigen und bedarf der grundbuchrechtlichen Eintragung.

## § 5

### Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat und der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft.